



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ODILIA Kollnitzberg Granitsteinbruch GmbH
vertreten durch Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Reisnerstraße 53
1030 Wien

Beilagen

WST1-UF-277/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

-	Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
		Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.	15166	25. Februar 2026

Betrifft

ODILIA Kollnitzberg Granitsteinbruch GmbH - Steinbruch Kollnitzberg – Verlagerung Abbauflächen - Standort: Marktgemeinde Ardagger (AM), KG Kollnitzberg, Gst.Nr. 742/1, 747/1, 747/2, 748/1, 761/1, 761/2, 761/4, 761/5, 765/1, 767, 779/2, 782, 785, 787, 788, 804/2 und 2276; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die ODILIA Kollmitzberg Granitsteinbruch GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 8020 Graz, hat mit Schreiben vom 07. November 2025 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Steinbruch Kollmitzberg – Verlagerung Abbauflächen“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Steinbruch Kollmitzberg – Verlagerung Abbauflächen“ der ODILIA Kollmitzberg Granitsteinbruch GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 8020 Graz, nämlich

die Erweiterung der Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau unter Beibehaltung der jährlichen Abbaumenge von 50.000 m³ und Durchführung von Rodungen

auf den Grundstücken Nr 742/1, 747/1, 747/2, 748/1, 761/1, 761/2, 761/4, 761/5, 765/1 (nicht von Rodung betroffen), 767, 779/2, 782, 785, 787, 788, 804/2 und 2276, KG 3019 Kollmitzberg, in der Gemeinde Ardagger, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 26 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Geplantes Vorhaben

1.1.1 Die ODILIA Kollmitzberg Granitsteinbruch GmbH betreibt in der Marktgemeinde Ardagger (politischer Bezirk Amstetten) den Steinbruch Kollmitzberg. Konkret befindet sich der Steinbruch auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 742/2, 747/2, 761/1, 761/2, 762/1, 763/1, 763/2, 765/2, 765/3, 766, 782, 785, 788 und 2276, alle KG 3019 Kollmitzberg.

1.1.2 Der genehmigte Gewinnungsbetriebsplan ist bis 31.12.2032 befristet. Die derzeitige Abbaufäche umfasst 5,0 ha. Die genehmigten Abbauparameter konnten aufgrund der angetroffenen geologisch-geotechnischen Situation nicht gehalten werden. Aus diesem Grund ist es zu Lagerstättenverlusten gekommen. Die noch gewinnbare Rohstoffkubatur im Steinbruch Kollmitzberg beläuft sich auf ca 50.000 m³ bei einer genehmigten Jahreskubatur von 50.000 m³.

1.1.3 Um eine nachhaltige und langfristige Versorgung mit dem abgebauten Rohstoff sicherstellen zu können, ist eine Verlagerung der Gewinnungstätigkeit auf angrenzende Abbaufächen in Richtung Nord-Nord-Ost geplant. Durch das Vorhaben können Festgesteinsvorräte von ca 440.000 m³ gewonnen werden.

1.1.4 Durch die Verlagerung der Abbautätigkeit werden folgende Grundstücke in Anspruch genommen:

1.1.4.1 Abbaufelder

Die geplante Erweiterungsfläche mit 2,0 ha befindet sich auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 742/1, 747/1, 747/2, 748/1, 761/1, 761/2, 761/4, 761/5, 765/1, 767, 779/2, 782, 785, 787, 788, 804/2 und 2276, alle KG Kollmitzberg.

1.1.4.2 Rodungsflächen

Die für eine Projektumsetzung erforderliche Rodungsfläche beträgt 21.474 m² (rund 2,1 ha) und befindet sich auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 742/1, 747/1, 747/2, 748/1, 761/1, 761/2, 761/4, 761/5, 767, 779/2, 782, 785, 787, 788, 804/2 und 2276, alle KG Kollmitzberg.

1.1.5 Durch die geplante Verlagerung der Abbauflächen in Richtung Nord-Nord-Ost sollen die bisherigen Gewinnungsvorgänge im bestehenden Steinbruch fortgesetzt werden. Die Gewinnungsarbeiten erfolgen dabei – wie bisher – als Scheibenabbau mit teilweise vorgelagerter Kulisse im Bohr- und Sprengverfahren.

1.1.6 Das betroffene Gelände wird von einem 4 m hohen Randwall sowie einer 3 m hohen Schallschutzmauer in Richtung der nächsten Schutzobjekte in östlicher Richtung und nordöstlicher Richtung abgegrenzt. Diese Lärmschutzmaßnahmen werden im Rahmen der ersten Aufschließung errichtet. In dieser Phase wird auch das Urgelände abgetragen, was zu einer höheren Schirmwirkung führt.

1.1.7 Im Rahmen der Fortsetzung und Verlagerung der Gewinnungstätigkeit auf die angrenzenden Flächen kommt es zu keiner Veränderung der jährlichen Abbaumenge von 50.000 m³.

1.1.8 Das Vorhaben liegt zum Teil im Natura 2000 Gebiet „Strudengau – Nibelungengau“. Südwestlich grenzt das ausgewiesene Europaschutzgebiet „Machland Süd“ an, welches jedoch nicht unmittelbar betroffen ist. Die B 119 Greiner Bundesstraße liegt im räumlichen Nahebereich zum Vorhaben.

1.1.9 Lageplan / Übersicht



Abbildung 1.: Lage des Projektgebietes; Auszug aus NÖGIS inkl. Beschriftungsergänzungen (Stand 20.01.2025)



Abbildung 2.: Lage des Projektgebietes; Auszug aus NÖGIS inkl. Beschriftungsergänzungen (Stand 20.01.2025)

1.1.10 Lageplan / Europaschutzgebiete

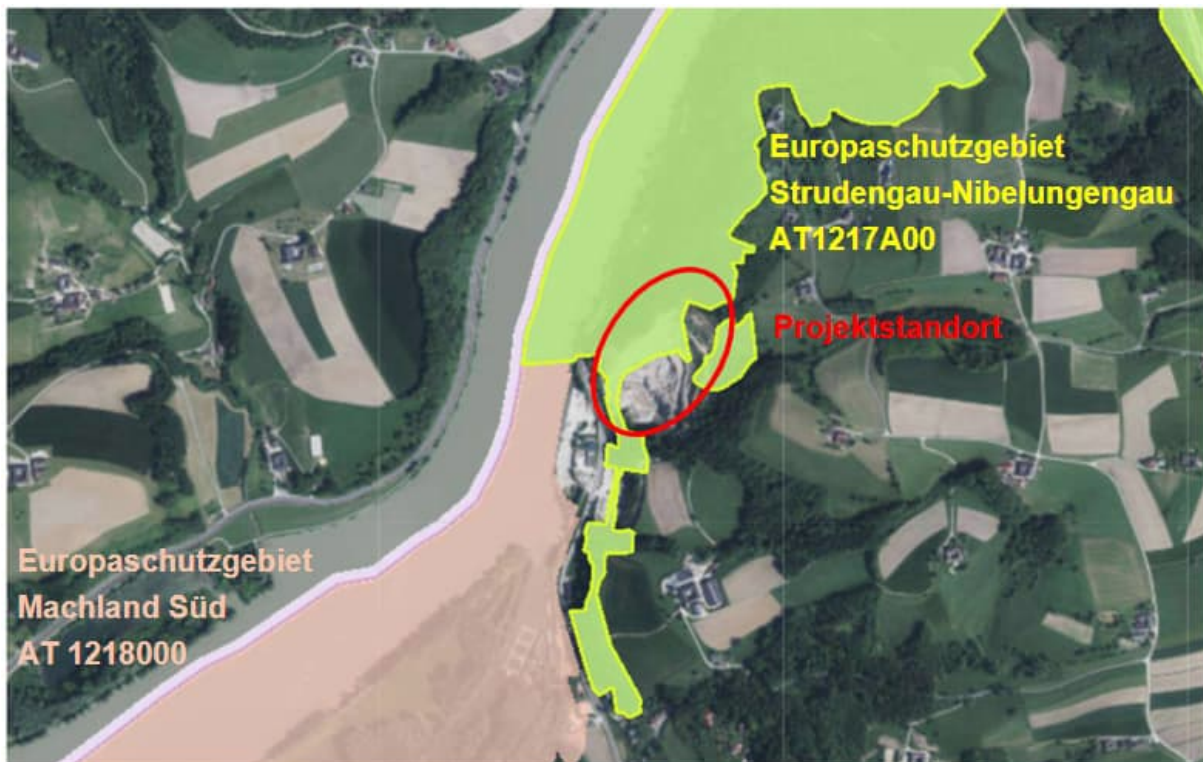


Abbildung 4: Lage des Projektstandortes in Bezug zu Europaschutzgebieten; Auszug aus NÖGIS inkl. Beschriftungsergänzungen (Stand 20.01.2025)

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die ODILIA Kollmitzberg Granitsteinbruch GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 8020 Graz, hat mit Schreiben vom 07. November 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Steinbruch Kollmitzberg – Verlagerung Abbauflächen“ in der Gemeinde Ardagger keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die Antragstellerin betreibt in der Marktgemeinde Ardagger den Steinbruch Kollnitzberg, in welchem mineralische Rohstoffe im Tagbau entnommen werden. Die in den letzten 10 Jahren bestehenden und genehmigten Abbaue erstrecken sich auf eine Fläche von 5 ha.

5.2 Antragsgegenständlich ist die Erweiterung/Verlagerung der Abbaufäche im Ausmaß von 2 ha auf Teilflächen der Grundstücke Nr 742/1, 747/1, 747/2, 748/1, 761/1, 761/2, 761/4, 761/5, 765/1, 767, 779/2, 782, 785, 787, 788, 804/2 und 2276, alle KG Kollnitzberg. Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Veränderung der jährlichen Abbaumenge.

5.3 Die für eine Projektumsetzung erforderliche Rodungsfläche beträgt 21.474 m² und umfasst Teilflächen der Grundstücke Nr 742/1, 747/1, 747/2, 748/1, 761/1, 761/2, 761/4, 761/5, 767, 779/2, 782, 785, 787, 788, 804/2 und 2276, alle KG Kollnitzberg. Auf dem Grundstück Nr 765/1 finden keine Rodungen statt.

5.4 Das Vorhabensgebiet wird von einem 4 m hohem Randwall sowie einer ca 3 m hohen Schallschutzmauer in Richtung der nächsten Schutzobjekte in östlicher und nordöstlicher Richtung abgegrenzt.

5.5 In den letzten 10 Jahren wurden im Vorhabensgebiet keine Rodungen genehmigt.

5.6 Das Vorhaben liegt (zum Teil) im Natura 2000 Gebiet „Strudengau - Nibelungengau“.

5.7 Rechtsseitig der Donau (Niederösterreich) liegt die B119 - Greiner Bundesstraße im räumlichen Nahebereich des Vorhabens. Gemeinsam mit dieser nimmt das Vorhaben eine Fläche von mehr als 7,5 ha in Anspruch.

5.8 Linksseitig der Donau (Oberösterreich) liegt die B3 – Donau Straße im räumlichen Nahebereich des Vorhabens.

5.9 Linkseitig der Donau (Oberösterreich), nordwestlich des Vorhabens ca 1,4 km Luftlinie entfernt liegt auf den Grundstücken 1100, 1101/3, 1087 und 1094, Oberbergen, Gemeinde Grein, KG Lettental, der Steinbruch der Baumeister Ing. Fürholzer Hoch- und Tiefbau Gesellschaft m.b.H. mit einem jährlichen Abbauvolumen von 30.000 m³.

5.10 Weitere Vorhaben in einem räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Projekt bestehen nicht.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des

Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 21. Nov. 2025

[...]

Die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt zum vorgelegten Umweltbericht Naturschutz nach § 7 Naturverträglichkeitserklärung nach § 10 NÖ NSchG 2000, erstellt von Ambient Consult, Oktober 2025 (kurz „Umweltbericht Naturschutz 10/2025“) wie folgt Stellung:

Konsenslose Schlägerung

*In der vorgelegten Unterlagen „Umweltbericht Naturschutz 10/2025“ wird im Kapitel 4.1.4.2 Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsraumes auf S 20 dargelegt, dass: „Die Erweiterungsfläche war zum Zeitpunkt der Vorbegehung am 01.03.2024 noch größtenteils bewaldet (Stangenholz und schwaches Baumholz, überwiegend heimische Laubbaumarten (siehe Abbildung 9) und wurde (**laut Angaben des Projektwerbers in Abstimmung mit zuständigen Behörden**) in den darauffolgenden Wochen weitgehend geschlägert (siehe Abbildung 10). Zum Zeitpunkt der darauffolgenden Begehungen befanden sich im direkten Erweiterungsgebiet offene Schlagflächen mit randlich verbliebenen Gehölzgruppen bzw. kleinen Waldinseln. Der Ist-Zustand bezieht sich auf den Zustand nach der Schlägerung.“*

Die Aussage, dass die Schlägerung mit der Behörde abgestimmt wurde, ist nicht korrekt, die Schlägerung erfolgte ohne Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Denn aus dem Erhebungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Amstetten (25.02.2025, siehe Anlage) ist zu entnehmen, dass eine konsenslose Fällung auf den Grundstücken Nr. 787, 788, 785, 761/2, 761/5, 804 und 2276, alle KG Kollmitzberg im Natura 2000 Gebiet „Strudengau Nibelungengau“ durchgeführt und weiters zwei Traktorwege errichtet wurden. Aus dem beigelegten Plan ist erkenntlich, dass die Fällungen und die Traktorwege im Bereich der geplanten Steinbruch Erweiterung durchgeführt wurden (siehe Anlage).

Für diese Fällungen wurde um keine Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz angesucht, ebenfalls wurde kein Feststellungsantrag nach dem NÖ Naturschutzgesetz §10 Europaschutzgebiet, Abs. 4 gestellt, die artenschutzrechtlichen Aspekte nach §18 NÖ Naturschutzgesetz wurden ebenfalls vorab nicht geprüft.

Bis zum 15.10.2025 hatte der Konsenswerber die Möglichkeit der Forderung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten (siehe Anlage) nachzukommen einen ökologisch-fachlichen Sanierungsplan für die konsenslosen Fällungen zu erstellen. Der NÖ UA ist nicht bekannt, ob dieser Sanierungsplan inzwischen übermittelt wurde. Dieser Sanierungsplan ist im entsprechenden Verfahren vorzulegen und von einem ASV für Naturschutz zu prüfen.

Unzureichende Maßnahmen hinsichtlich Artenschutz (§18 NÖ Naturschutzgesetz)

Laut dem hier vorgelegten „Umweltbericht Naturschutz nach § 7 und Naturverträglichkeitserklärung nach § 10 NÖ NSchG 2000“ Stand Oktober 2025 wurde festgestellt, dass sich „auf der Erweiterungsfläche Bäume befinden, welche möglicherweise als Quartiere für Vögel und Fledermäuse dienen können“. Laut Bericht wurden im Erweiterungsbereich „Fledermausarten (davon Waldarten wie die Mopsfledermaus) und 20 Arten an Brutvögel am Standort“ gefunden. Es ist daher anzunehmen, dass vor der konsenslosen Fällung ebenfalls diese Arten am Standort vorgekommen sind, allerdings mit einer höheren Dichte – da schlichtweg mehr Bäume, welche als Brutstandorte verfügbar waren, noch vorhanden waren.

Die NÖ Umweltanwaltschaft weist daraufhin, dass die konsenslosen Schlägerungen im Zeitraum nach dem 1.3.2024 bis etwa Mai 2024 durchgeführt wurden und damit mitten in der sensiblen Brutzeit lagen! Dies ist aus dem Umweltbericht Naturschutz 10/2025 zu entnehmen: „Die Erweiterungsfläche war zum Zeitpunkt der Vorbegehung am 01.03.2024 noch bewaldet und wurde in den darauffolgenden Wochen weitgehend geschlägert. „Die vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich Artenschutz erscheinen daher nicht ausreichend, da einerseits bereits im Vorfeld während der Brutzeit und zwar ohne CEF Maßnahmen, die Brutstätten von Vögel, Fledermäuse, Herpetofauna, Reptilienlebensräume zerstört wurden und gleichzeitig von einer höheren Dichte auszugehen ist, als sie bei der Kartierung im Jahr 2024 (nach der konsenslosen Fällung) angetroffen wurden. Die Maßnahme „Fäl-

lungsbeschränkung außerhalb der Brutzeit“ ist für den Bereich E wirkungslos – da die Fällungen bereits in der Brutzeit im Jahr 2024 stattgefunden haben!

Es sind daher zusätzliche naturschutzfachliche Maßnahmen (siehe Abschnitt im Anschluss) vorzusehen, um die ökologischen Schäden zu sanieren.

Unzureichende Verminderungsmaßnahmen für Eingriffe im Europaschutzgebiet „Strudengau Nibelungengau“

Aus dem Umweltbericht Naturschutz 10/2025 ist zu entnehmen, dass FFH Lebensraumtypen und Tierarten von der Erweiterung des Steinbruchs betroffen sind.

9110 Hainsimsen-Buchenwald

Vorkommen im Erweiterungsbereich:

E: Schlagflur Ruderalvegetation – nährstoffarm Standort: 9110 Hainsimsen-Buchenwald

A: Bodensaurer Eichen-Buchenwald 9110 Hainsimsen-Buchenwald

Flächen A + E: $2.220 \text{ m}^2 + 4.440 \text{ m}^2 = 6.660 \text{ m}^2$

Hang-Schluchtwald 9180*

Die NÖ Umweltanwaltschaft weist daraufhin, dass es sich bei dem konsenslos gefällten Waldbereich entlang des Grabens (Bereich G – Jungmischwald Waldbestand Graben) um einen Hang-Schluchtwald 9180* gehandelt haben könnte (siehe Erhebungsbericht Bezirkshauptmannschaft vom 25.2.2025). Die Ausführungen des Erstellers des Umweltbericht Naturschutz (Ambient Consult, 10/2025) unterhalb Tabelle 13 folgend, kam vor der forstlicher Umwandlung auf dem Bereich ein Hang-Schluchtwald vor. Dieser potentielle FFH Lebensraumtypenverlust ist entsprechend zu kompensieren, bzw. zu sanieren und es sind entsprechende zusätzliche Maßnahmen im Projekt vorzusehen.

Der Hang-Schluchtwald 9180* ist europarechtlich prioritär geschützt und es sind hier von vornherein entsprechend höhere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, aufgrund des hohen Schutzstatus.

Für alle FFH Typen gilt das Verschlechterungsverbot. Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot sind insbesondere folgende Eingriffe u.a. potenziell relevant (siehe: „Natura 2000 und Wald“, Handbuch und Fachbeiträge zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000, in Österreichs Wäldern, Herausgeber Kuratorium Wald | Alser Straße 37/16 | 1080 Wien, 2015):

- *Verringerung des Anteils der gesellschaftstypischen Baumarten*
- *Änderung der natürlichen Lebensraumqualität durch Verringerung des Totholzvorrats, des Bestands an Habitatbäumen oder durch Reduzierung der Anzahl von Altersphasen.*

Durch die Fällung im Jahr 2024 erfolgte eine Reduzierung der Habitatbäume und der Anzahl der Altersphasen, somit ist anzunehmen, dass ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt.

Folgende Maßnahmen sind im Umweltbericht Naturschutz 10/2025 vorgesehen:

-) Die Rekultivierung des Steinbruchs erfolgt mit der Etablierung von Gehölzbeständen mit folgenden Gehölzarten:

*Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Rotföhre (*Pinus sylvestris*) und Birke (*Betula pendula*). Im Bereich von Feuchtezügen werden Arten wie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) beigemischt. In Waldmantelbereichen werden ergänzend Sträucher wie Haselnuss (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), roter und gelber Hartriegel (*Cornus sanguinea* und *mas*) sowie die Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) eingebracht. Die Gehölze werden durch einen Verbiss- und Fegeschutz unterstützt, bis sie dem Äser entwachsen sind.*

-) Förderung der Entwicklung von Altbäumen und Anreicherung von Totholz

- *Im nordwestlich von der Steinbrucherweiterung gelegenen Wald (innerhalb des N-2000-Gebiets „Strudengau – Nibelungengau“ ist der langfristige Erhalt von Alteichen zu gewährleisten (andernfalls heimische Laubbaumarten mit BHD >60 cm). Dabei werden insgesamt **10 Bäumen durch Markierung und***

dauerhafte Außernutzungsstellung bis zur vollständigen Verrottung im Bestand gesichert.

- Errichtung von Totholzpyramiden: **4 Pyramiden** mit Stammlängen von mind. 5,5 m und einem Totholzvolumen pro Pyramide von mind. 10 Festmetern. Räumlich verteilte Totholzinseln mit großdimensionierten Stämmen (Durchmesser > 40 cm) heimischer Laubbaumarten wie folgt entwickelt.

Diese Maßnahmen sind nicht ausreichend angesichts des lang andauernden Eingriffs in die FFH Waldlebensräume und die langanhaltende Störung der Brutvögel und Fledermäuse, da es mehrere Jahrzehnte dauert, bis die gleiche ökologische Wertigkeit der Waldaufforstung vorliegt.

Um eine Naturverträglichkeit zu erreichen sind umfassendere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in einem Umfang von 1:3 erforderlich. Diese können in Kombination von den bereits im Projekt vorgesehenen dem Lebensraumtyp entsprechenden **Ersatzaufforstungsflächen** im Rahmen der Rekultivierung vorgenommen werden, zusätzlich sind **Umwandlungsmaßnahmen** (von deutlich geringerwertigen Waldflächen in Schlucht- und Hangmischwälder, Hainsimsen-Buchenwälder und Mullbraunerde-Buchenwälder) und **Außernutzungsstellung** (von hochwertigen FFH Lebensraumtypen: Hangmischwälder, Hainsimsen-Buchenwälder und Mullbraunerde-Buchenwälder, die in einem funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort liegen müssen) vorzusehen.

Die Summe dieser Maßnahmen sollte ein Flächenausmaß von etwa 21000 m² (1:3) aufweisen.

- **FFH-Lebensraumtyp 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ohne Orchideenvorkommen (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)**

Vorkommen im Erweiterungsbereich:

Flächen B: 370 m²

Aus den historischen Luftbildern des NOE Atlas ist ablesbar, dass der Magerstandort etwa 2009-2010 durch die Anlage eines Begleitweges und die Anlage von Humuslager wesentlich verkleinert wurde. **Von dem etwa 5.000 m² großen Grün-**

landbestand (Magerweide/Magerwiese, geschätzter Stand 1999 Luftbild) verblieben nur noch knapp 370 m² verbuschter Magerrasen.

Für alle FFH Typen gilt das Verschlechterungsverbot es ist für den Erhalt des Schutzguts zu sorgen. Die vorgesehene Maßnahme (Anlage von 1000m² Magerrasen in wärmebegünstigten Standorten im Areal des Steinbruchs) erscheint angesichts, des früheren Ausmaßes (5000m²) nicht adäquat. Vielmehr sollte der frühere Zustand wiederhergestellt (5000m²) und auf die Dauer des Betriebs frei von Gehölzen gehalten werden. Die Flächen sind auf Dauer des Betriebes einmal jährlich zu mähen und das Mähgut ist zu entfernen.

Die Unterlagen sind entsprechend zu überarbeiten und der Behörde vorzulegen. Aufgrund der oben angeführten Punkte hat die NÖ Umweltanwaltschaft einen Einwand gegen das Vorhaben.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Sowohl durch die Behörde vorgeschriebene Ausgleichs- und Ersatzflächen (z. B. Auflagen) als auch im Projekt vorgesehene Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen), die Ausgleichs- und Ersatzflächen beinhalten, sind im Kompensationsflächenkataster zu Erfassen sind. Beide Arten von Flächen sind entsprechend ihrer Relevanz und rechtlichen Grundlage in den Kataster aufzunehmen, um eine vollständige und transparente Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Zur Erfassung und Meldung von Kompensationsflächen (siehe NÖVIS-Information, Kompensationsflächenkataster vom 25. Juni 2025) wird empfohlen, nachstehende Punkte in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen:

- Spätestens mit Anlage der CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist die konkrete Lage dieser naturschutzfachlich vorgesehenen Flächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz – RU5, als zur Führung des Kompensationsflächenkatasters zuständigen Behörde, nachweislich zu übermitteln.*
- Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.*

- Die zuständige Anlagenbehörde sowie die zuständige Naturschutzbehörde sind über die Meldungen zu informieren.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 12. Feb. 2026

[...]

Die NÖ Umweltanwaltschaft stellt fest, dass der Fachbeitragsersteller auf den Zustand nach der konsenslos durchgeführten Fällung vom Frühjahr 2024 abstellt. Dies ist aus der Sicht der NÖ UA nicht schlüssig und nachvollziehbar, da auf den rechtmäßigen Zustand abzustellen ist, nämlich auf jenen vor der konsenslosen Fällung im Europaschutzgebiet.

Konsenslose Schlägerung

Die NÖ UA hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2025 darauf hingewiesen, dass im Frühjahr 2024 ein Eingriff in Form einer Fällung im Bereich der Steinbrucherweiterung und innerhalb des Europaschutzgebiets stattgefunden hat, ohne dass vorab die Erheblichkeit des Eingriffs geprüft und ein Feststellungsverfahren (§10 NÖ Naturschutzgesetz) geführt wurde. In den vorgelegten Unterlagen „Umweltbericht Naturschutz 10/2025“ wird im Kapitel 4.1.4.2 Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsraumes auf S 20 dargelegt, dass: „Die Erweiterungsfläche war zum Zeitpunkt der Vorbegehung am 01.03.2024 noch großteils bewaldet (Stangenholz und schwaches Baumholz, überwiegend heimische Laubbaumarten (siehe Abbildung 9) und wurde (laut Angaben des Projektwerbers in Abstimmung mit zuständigen Behörden) in den darauffolgenden Wochen weitgehend geschlägert (siehe Abbildung 10). Zum Zeitpunkt der darauffolgenden Begehungen befanden sich im direkten Erweiterungsgebiet offene Schlagflächen mit randlich verbliebenen Gehölzgruppen bzw. kleinen Waldinseln. Der Ist-Zustand bezieht sich auf den Zustand nach der Schlägerung.“

Die Aussage, dass die Schlägerung mit der Behörde abgestimmt wurde, ist nicht korrekt, die Schlägerung erfolgte ohne Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Denn aus dem Erhebungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Amstetten (25.02.2025, siehe Anlage) ist zu entnehmen, dass eine konsenslose Fällung auf

den Grundstücken Nr. 787, 788, 785, 761/2, 761/5, 804 und 2276, alle KG Kollmitzberg im Natura 2000 Gebiet „Strudengau Nibelungengau“ durchgeführt und weiters zwei Traktorwege errichtet wurden. Aus dem beigelegten Plan ist erkenntlich, dass die Fällungen und die Traktorwege im Bereich der geplanten Steinbruch Erweiterung durchgeführt wurden (siehe Anlage).

Für diese Fällungen wurde um keine Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz angesucht, ebenfalls wurde kein Feststellungsantrag nach dem NÖ Naturschutzgesetz §10 Europaschutzgebiet, Abs. 4 gestellt, die artenschutzrechtlichen Aspekte nach §18 NÖ Naturschutzgesetz wurden ebenfalls vorab nicht geprüft.

Unzureichende Maßnahmen hinsichtlich Artenschutz (§18 NÖ Naturschutzgesetz)

Laut dem hier vorgelegten „Umweltbericht Naturschutz nach § 7 und Naturverträglichkeitserklärung nach § 10 NÖ NSchG 2000“ Stand Oktober 2025 wurde festgestellt, dass sich „auf der Erweiterungsfläche Bäume befinden, welche möglicherweise als Quartiere für Vögel und Fledermäuse dienen können“. Laut Bericht wurden im Erweiterungsbereich „Fledermausarten (davon Waldarten wie die Mopsfledermaus) und 20 Arten an Brutvögel am Standort“ gefunden. Es ist daher anzunehmen, dass vor der konsenslosen Fällung ebenfalls diese Arten am Standort vorgekommen sind, allerdings mit einer höheren Dichte – da schlichtweg mehr Bäume, welche als Brutstandorte verfügbar waren, noch vorhanden waren.

Die NÖ Umweltanwaltschaft weist daraufhin, dass die konsenslosen Fällungen im Zeitraum nach dem 1.3.2024 bis etwa Mai 2024 durchgeführt wurden und damit mitten in der sensiblen Brutzeit lagen! Dies ist aus dem Umweltbericht Naturschutz 10/2025 zu entnehmen: „Die Erweiterungsfläche war zum Zeitpunkt der Vorbegehung am 01.03.2024 noch bewaldet und wurde in den darauffolgenden Wochen weitgehend geschlägert.“

Die vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich Artenschutz erscheinen daher nicht ausreichend, da einerseits bereits im Vorfeld während der Brutzeit und zwar ohne CEF Maßnahmen, die Brutstätten von Vögel, Fledermäuse, Herpetofauna, Reptilienlebensräume zerstört wurden und gleichzeitig von einer höheren Dichte auszugehen ist, als sie bei der Kartierung im Jahr 2024 (nach der konsenslosen Fällung)

angetroffen wurden. Die Maßnahme „Fällungsbeschränkung außerhalb der Brutzeit“ ist für den Bereich E wirkungslos – da die Fällungen bereits in der Brutzeit im Jahr 2024 stattgefunden haben!

Es sind daher zusätzliche naturschutzfachliche Maßnahmen (siehe Abschnitt im Anschluss) vorzusehen, um die ökologischen Schäden zu sanieren.

Unzureichende Verminderungsmaßnahmen für Eingriffe im Europaschutzgebiet „Strudengau Nibelungengau“

Aus dem Umweltbericht Naturschutz 10/2025 ist zu entnehmen, dass FFH Lebensraumtypen und Tierarten von der Erweiterung des Steinbruchs betroffen sind.

9110 Hainsimsen-Buchenwald

Vorkommen im Erweiterungsbereich:

E: Schlagflur Ruderalvegetation – nährstoffarm Standort: 9110 Hainsimsen-Buchenwald

A: Bodensaurer Eichen-Buchenwald 9110 Hainsimsen-Buchenwald

Flächen A + E: $2.220 \text{ m}^2 + 4.440 \text{ m}^2 = 6.660 \text{ m}^2$

Hang-Schluchtwald 9180*

Die NÖ Umweltanwaltschaft weist daraufhin, dass es sich bei dem konsenslos gefällten Waldbereich entlang des Grabens (Bereich G – Jungmischwald Waldbestand Graben) um einen Hang-Schluchtwald 9180* gehandelt haben könnte (siehe Erhebungsbericht Bezirkshauptmannschaft vom 25.2.2025). Die Ausführungen des Erstellers des Umweltbericht Naturschutz (Ambient Consult, 10/2025) unterhalb Tabelle 13 folgend, kam vor der forstlicher Umwandlung auf dem Bereich ein Hang-Schluchtwald vor. Dieser potentielle FFH Lebensraumtypenverlust ist entsprechend zu kompensieren, bzw. zu sanieren und es sind entsprechende zusätzliche Maßnahmen im Projekt vorzusehen.

Der Hang-Schluchtwald 9180* ist europarechtlich prioritär geschützt und es sind hier von vornherein entsprechend höhere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich, aufgrund des hohen Schutzstatus.

Für alle FFH Typen gilt das Verschlechterungsverbot. Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot sind insbesondere folgende Eingriffe u.a. potenziell relevant (siehe: „Natura 2000 und Wald“, Handbuch und Fachbeiträge zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000, in Österreichs Wäldern, Herausgeber Kuratorium Wald | Alser Straße 37/16 | 1080 Wien, 2015):

- Verringerung des Anteils der gesellschaftstypischen Baumarten*
- Änderung der natürlichen Lebensraumqualität durch Verringerung des Totholzvorrats, des Bestands an Habitatbäumen oder durch Reduzierung der Anzahl von Altersphasen.*

Durch die Fällung im Jahr 2024 erfolgte eine Reduzierung der Habitatbäume und der Anzahl der Altersphasen, somit ist anzunehmen, dass ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt.

Folgende Maßnahmen sind im Umweltbericht Naturschutz 10/2025 vorgesehen:

-) Die Rekultivierung des Steinbruchs erfolgt mit der Etablierung von Gehölzbeständen mit folgenden Gehölzarten:

*Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Rotföhre (*Pinus sylvestris*) und Birke (*Betula pendula*). Im Bereich von Feuchtezügen werden Arten wie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) beigemischt. In Waldmantelbereichen werden ergänzend Sträucher wie Haselnuss (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), roter und gelber Hartriegel (*Cornus sanguinea* und *mas*) sowie die Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) eingebracht. Die Gehölze werden durch einen Verbiss- und Fegeschutz unterstützt, bis sie dem Äser entwachsen sind.*

-) Förderung der Entwicklung von Altbäumen und Anreicherung von Totholz:

Im nordwestlich von der Steinbrucherweiterung gelegenen Wald (innerhalb des N-2000-Gebiets „Strudengau – Nibelungengau“ ist der langfristige Erhalt von Alteichen zu gewährleisten (andernfalls heimische Laubbaumarten mit BHD >60 cm). Dabei werden insgesamt 10 Bäumen durch Markierung und

dauerhafte Außernutzungsstellung bis zur vollständigen Verrottung im Bestand gesichert.

-) Errichtung von Totholzpyramiden:

4 Pyramiden mit Stammlängen von mind. 5,5 m und einem Totholzvolumen pro Pyramide von mind. 10 Festmetern. Räumlich verteilte Totholzinseln mit großdimensionierten Stämmen (Durchmesser > 40 cm) heimischer Laubbaumarten wie folgt entwickelt.

Diese Maßnahmen sind aus Sicht der NÖ UA nicht ausreichend angesichts der lang andauernden Auswirkung des Eingriffs in die FFH Waldlebensräume und die langanhaltende Störung der Brutvögel, Altholzkäfer und Fledermäuse. Um eine Naturverträglichkeit zu erreichen sind umfassendere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in einem entsprechend hohem Umfang mit einem weitaus höherem Kompensationsfaktor als derzeit vorliegend (Rekultivierung im Ausmaß von 1:1, 4 Totholzpyramiden und Außernutzungsstellung von 10 Altbäumen) erforderlich. Die NÖ UA hat in ihrer Stellungnahme im Nov 2025 einen Faktor von 1:3 eingebracht, angesichts der hohen Wertigkeit der vorliegenden Lebensraumtypen und des als Schutzwald ausgewiesenen Waldtyps ist ein höherer Faktor als 1:3 anzusetzen.

FFH-Lebensraumtyp 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ohne Orchideenvorkommen (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

Vorkommen im Erweiterungsbereich:

Flächen B: 370 m²

Aus den historischen Luftbildern des NOE Atlas ist ablesbar, dass der Magerstandort etwa 2009-2010 durch die Anlage eines Begleitweges und die Anlage von Humuslager wesentlich verkleinert wurde. Von dem etwa 5.000 m² großen Grünlandbestand (Magerweide/Magerwiese, geschätzter Stand 1999 Luftbild) verblieben nur noch knapp 370 m² verbuschter Magerrasen.

Für alle FFH Typen gilt das Verschlechterungsverbot es ist für den Erhalt des Schutzguts zu sorgen. Die vorgesehen Maßnahme (Anlage von 1000m² Magerra-

sen in wärmebegünstigten Standorten im Areal des Steinbruchs) erscheint angesichts, des früheren Ausmaßes (5000m²) nicht adäquat. Vielmehr sollte der frühere Zustand wiederhergestellt (5000m²) und auf die Dauer des Betriebs frei von Gehölzen gehalten werden. Die Flächen sind auf Dauer des Betriebes einmal jährlich zu mähen und das Mähgut ist zu entfernen.

Zusammenfassung:

Die NÖ Umweltanwaltschaft beantragt hiermit, dass der Sachverhalt nochmals untersucht wird. Da der nicht amtliche Sachverständige in seiner Beurteilung nicht auf den rechtmäßigen Zustand vor der konsenslosen Fällung in seiner Beurteilung abgestellt hat, sondern auf den vor Ort angetroffenen Zustand (offene Schlagflur) nach den konsenslosen Schlägerungen.

Die ökologische Wertigkeit eines über Jahrzehnte bestehenden europarechtlich geschützten Lebensraum mit den Schutzgütern: Schlucht- und Hangmischwälder, Hainsimsen-Buchenwälder und Mullbraunerde-Buchenwälder ist bedeutend höher, als jene der derzeit anzutreffenden Schlagflur, welche aufgrund einer konsenslos und ohne naturschutzrechtliche Bewilligung erfolgten Fällung während der Kartierungsarbeiten des Fachbeitragerstellers erfolgt ist (siehe Bericht Ambient Consult Stand 2025/10, Seite 20, Kapitel 4.1.4.2). Folglich sind die gezogenen Schlüsse des nichtamtlichen Sachverständigen für Naturschutz über das Ausmaß der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu revidieren. Es wird angeregt einen Amtssachverständigen für Naturschutz der BD1-N dem Verfahren beizuziehen.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der AWG-Behörde vom 21. Nov. 2025

[...]

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11. November 2025 teilen wir Ihnen mit, dass der AWG-Behörde **keine** Vorhaben bekannt sind, welche in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren liegen.

[...]

6.2.4 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Amstetten als Forstbehörde vom 23.11.2025

[...]

Zur Aufforderung der Abt. WST1 vom 11. Nov. 2025 (eingelangt am 20.11.2025) um Stellungnahme zum Feststellungsverfahren ist anzumerken, dass lediglich der Punkt 6.2. (Seite 25) aus forstrechtlicher Sicht relevant ist.

Die diesbezüglichen Aktenrecherchen haben ergeben, dass tatsächlich in den letzten 10 Jahren keine Rodungsanträge gestellt bzw. Rodungsbewilligungen erteilt wurden!

Die letzte (dauernde) Rodungsbewilligung in diesem Zusammenhang wurde am 20.10.2008 (AML1-V-069) für die Errichtung einer „Zu- und Auffahrt für die Steinbruchbewirtschaftung“ erteilt.

Vollständigkeitshalber wird, auf Grund der langjährigen Verfahrenskennntnis, darauf hingewiesen, dass die Gesamtfläche des Abbaugbiets bei ungefähr 5 Hektar liegt und keine sonstigen Vorhaben in der unmittelbaren Umgebung bekannt sind, die für eine Kumulationswirkung geeignet erscheinen!

[...]

6.2.5 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Amstetten als Forstbehörde vom 26.11.2025

[...]

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten übermittelt in der Anlage den Erhebungsbericht des befassten naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 11.11.2025 und teilt im Hinblick auf den Maßnahmenauftrag bzw. Bescheid vom 30.07.2024 mit, dass dieser als erfüllt angesehen werden kann.

Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass für die Erweiterungsfläche ein naturschutzbehördliches Verfahren unter der Zahl AMW2-NA-04112/003 geführt wird und zum naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zur Feststellung der Bewilligungsfähigkeit weitergeleitet wurde.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

...

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen

Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröf-

fentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigen-

den oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<i>[...]</i>			
Z 26	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 10 ha; b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 3 ha beträgt;		c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 5 ha; d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 1,5 ha beträgt. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</i>
<i>Z 46</i>		<i>a) Rodungen^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</i> <i>b) Erweiterungen von Rodungen^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</i> <i>c) Trassenaufhiebe^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</i>	<i>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</i> <i>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		d) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;	15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; g) Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; h) Erweiterungen von Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) Trassenaufhiebe^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</i> <i>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzel-fallprüfung durchzuführen.</i>
<i>[...]</i>			

[...]

5) Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

[...]

14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

14b) Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
		<i>der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

7.2.1 Verordnung über die Europaschutzgebiete

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Gegenstand

Die im Folgenden beschriebenen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) werden zu besonderen Schutzgebieten er-

klärt. Für diese Gebiete mit der Bezeichnung “Europaschutzgebiete” werden Schutzgegenstände, Erhaltungsziele und notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt.

[...]

§ 34

Europaschutzgebiet

FFH-Gebiet Strudengau – Nibelungengau

(1)

1.

Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 13 zu § 34 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Ardagger, Artstetten-Pöbring, Emmersdorf an der Donau, Hofamt Priel, Klein-Pöchlarn, Leiben, Marbach an der Donau, Maria Taferl, Neustadtl an der Donau, Nöchling, Persenbeug-Gottsdorf, St. Martin-Karlsbach, St. Oswald und Ybbs an der Donau. In Anlage A zu § 34 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.

[...]

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.3 Die Antragstellerin betreibt in der Marktgemeinde Ardagger, Bezirk Amstetten, den Steinbruch Kollnitzberg, in welchem mineralische Rohstoffe im Tagbau entnommen werden. Die in den letzten 10 Jahren bestehenden und genehmigten Abbaue umfassen eine Fläche von 5 ha. Die genehmigten Abbauparameter konnten aufgrund der angetroffenen geologisch-geotechnischen Situation nicht gehalten werden und ist eine Verlagerung der Gewinnungstätigkeit auf angrenzende Abbauflächen geplant. Somit liegt ein Änderungsvorhaben vor und entspricht dies auch dem Willen der Antragstellerin.

8.1.4 Da das gegenständliche Vorhaben zum Teil im Natura 2000 Gebiet „Strudengau. Nibelungengau“ und damit in einem UVP-rechtlich schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 liegt, sind insbesondere die Tatbestände der Spalte 3 des Anhang 1 UVP-G 2000 relevant.

8.1.5 Für das gegenständliche Vorhaben sind somit die beiden spezifischen UVP-Änderungstatbestände des Anhangs 1 Z 26 lit d UVP-G 2000 (Bergbau) sowie der Z 46 lit h UVP-G 2000 (Rodung) einschlägig.

8.2 Zum Tatbestand der Z 26 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Dieser Tatbestand normiert Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 1,5 ha beträgt.

8.2.2 Das Vorhaben liegt (teilweise) in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A.

8.2.3 Die in den letzten 10 Jahren bestehenden und genehmigten Abbaue erstrecken sich auf eine Fläche von 5 ha, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme soll 2 ha betragen. Damit wird der Schwellenwert von 7,5 ha nicht erreicht.

8.2.4 Der Tatbestand der Z 26 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.3 Zum Tatbestand der Z 46 lit h Anhang 1 UVP-G 2000

8.3.1 Dieser Tatbestand normiert Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren

genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.

8.3.2 Das Vorhaben liegt (teilweise) in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A. Weiters teilt die Projektwerberin mit, dass in den vergangenen 10 Jahren keine Rodungen genehmigt wurden. Diese Angabe konnte im Ermittlungsverfahren verifiziert werden. Antragsgegenständlich ist eine Rodungsfläche von zirka 2,1 ha.

8.3.3 Der Tatbestand der Z 46 lit h Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.4 Zur Einzelfallprüfung

8.4.1 Da ein Änderungsvorhaben vorliegt, bleibt § 3a UVP-G 2000 zu prüfen. Konkret bestimmt § 3a Abs 6 leg cit dass bei Änderung von Vorhaben des Anhanges 1, die (wie im gegenständlichen Fall) die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen, die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

8.4.2 Bei gewissen UVP-Tatbeständen hat der Gesetzgeber nicht nur einen spezifischen Änderungsschwellenwert, sondern zugleich auch eine spezifische Mindestschwelle normiert. So auch bei den für das gegenständliche Vorhaben relevanten Schwellenwerten in Z 26 lit d (Entnahme mineralischer Rohstoffe; 7,5 ha und 1,5 ha) sowie Z 46 lit h (Rodungen; 10 ha und 2,5 ha) des Anhang 1 UVP-G 2000. In einem solchen Fall werden für die Beurteilung, ob eine Kumulationseinzelfallprüfung entfallen kann, nicht 25 % des (Änderungs-)Schwellenwertes herangezogen, sondern man beurteilt, ob der im Tatbestand normierte spezifische Schwellenwert (Bagatellschwel-

le) erreicht wird (vgl UVP-Rundschreiben 2025, 79 sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G², § 3a, Rz 50).

8.4.3 Umgelegt auf den Bergbau-Änderungstatbestand der Z 26 lit d folgt daraus, dass der relevante Bagatellschwellenwert mit 1,5 ha anzunehmen ist. Da die vorhabensbedingte zusätzliche Flächeninanspruchnahme 2 ha beträgt, ist eine Kumulationsprüfung durchzuführen.

8.4.4 Umgelegt auf den Rodungs-Änderungstatbestand der Z 46 lit h folgt daraus, dass mit 2,1 ha geplanten Rodungen die Bagatellschwelle von 2,5 ha nicht erreicht wird. Hinsichtlich des Rodungs-Änderungstatbestandes ist daher keine Kumulationsprüfung anzustellen.

8.4.5 Damit ist zu prüfen, ob die geplante Erweiterung mit anderen gleichartigen und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben gemeinsam den Änderungsschwellenwert des Tatbestandes der Z 26 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt.

8.4.6 Nach der jüngsten Judikatur des VwGH ist die Kumulationsprüfung nicht auf gleichartige Vorhaben beschränkt. *„Vielmehr sind grundsätzlich alle Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.“* Dass diese Vorhaben unterschiedliche Mengenschwellenwerte in unterschiedlichen Messeinheiten vorsehen, soll dabei ebenfalls nicht zwingend ein Ausschlussgrund für die Kumulationsprüfung sein.

8.4.7 Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (Stand März 2025, Seite 43) wäre grundsätzlich auch eine prozentuelle Betrachtung vorstellbar, womit eine, alle Schwellenwerte umfassende Zusammenrechnungsmethode vorhanden wäre. Wenngleich diese Ansicht höchstgerichtlich nicht bestätigt ist, kommt sie für die gegenständliche Betrachtung zu dem Ergebnis, dass eine Überschreitung des Schwellenwertes aufgrund einer kumulativen Betrachtung anzunehmen ist.

8.4.8 Im westlichen Bereich des Vorhabensgebietes verlaufen die B119 Greiner Bundesstraße und (linksseitig der Donau) die B3 Donau Straße. Bei Bundesstraßen handelt es sich um Vorhaben, welche im UVP-G 2000 abgebildet sind. Demnach ist die Neuerrichtung von Bundesstraßen grundsätzlich immer (ohne Schwellenwert) UVP-pflichtig (vgl § 23a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000).

8.4.9 Wechselwirkungen zwischen der/den Bundesstraße/n und dem antragsgegenständlichen Vorhaben auf einzelne Schutzgüter (im für die Umwelt relevanten Ausmaß) können – ohne weitere Prüfung – nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Bei einer prozentuellen Betrachtung (das gegenständliche Vorhaben erfüllt über 90 % des relevanten Bergbau-Schwellenwertes; die Neuerrichtung einer Bundesstraße ist ohne Schwellenwert UVP-pflichtig) ist von einer Überschreitung des Schwellenwertes gemäß Z 26 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 auszugehen.

8.4.10 Im Ergebnis hat die UVP-Behörde in Form einer Grobprüfung zu beurteilen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auch im Hinblick auf die Schutzzwecke, welche für das Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Strudengau – Nibelungengau festgelegt wurden, zu rechnen ist.

8.4.11 Zur Beurteilung dieser Frage holte die UVP-Behörde Gutachten Fachbereiche Luftreinhalte-technik, Lärmschutztechnik und Naturschutz ein.

8.4.12 In seinem Gutachten vom 15.01.2026 kommt der Sachverständige für den Fachbereich Lärmschutztechnik, Ing. Tobias Bader, zum Ergebnis, dass das antragsgegenständliche Vorhaben als immissionsneutral einzustufen ist und keine Auswirkungen auf die schalltechnischen Kenngrößen hat.

8.4.13 In ihrem Gutachten vom 20.01.2026 kommen die Sachverständigen für den Fachbereich Naturschutz, DI Thomas Knoll, Sabine Schaller Msc. und Daniela Hanusch Msc., zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen mit keinen erheblichen Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen ist.

8.4.14 In seinem Gutachten vom 03.02.2026 führt der Sachverständige für den Fachbereich Luftschutztechnik, Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Sturm, aus, dass eine Kumulierung von Auswirkungen mit artgleichen Vorhaben nicht gegeben ist, da zum ei-

nen die Abbauaktivitäten des Bestandsteinbruches auslaufen und zum anderen der nördlich der Donau gelegene Steinbruch „Fürholzer“ zu weit entfernt ist, um bei den betrachteten Rechenpunkten relevante Immissionsbeiträge zu erzielen. Eine Kumulation mit anderen Vorhaben (Emittenten), welche ebenfalls das Schutzgut Luft betreffen, ist jedoch im geringen Maße gegeben. Addiert man die vorhabensbedingte Zusatzbelastung mit der gemessenen Vorbelastung und subtrahiert davon die entsprechend der Projektbeschreibung künftig wegfallenden Beiträge des Bestandsteinbruches, ergeben sich jedoch Gesamtbelastungen, die merklich unter den zulässigen Grenzwerten für Luftschadstoffe nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft liegen. Abschließend kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass eine Differenzbetrachtung zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und jenen des wegfallenden Bestandsteinbruchs keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen erwarten lässt.

8.4.15 Zusammenfassend ist aus den eingeholten Gutachten übereinstimmend abzuleiten, dass aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen weiterer Vorhaben, welche im räumlichen Nahebereich liegen (konkret B119 und B3), nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.4.16 Diese Gutachten wurden den Parteien zur Kenntnis gebracht und erstattete die NÖ Umweltanwaltschaft dazu die Stellungnahme vom 12.02.2026.

8.4.17 In dieser Stellungnahme wiederholt die NÖ Umweltanwaltschaft ihre Kritik an den konsenslos durchgeführten Fällungen und Anlage von Traktorwegen im Vorhabensgebiet. Zu diesen Sachverhalten legte die Bezirkshauptmannschaft Amstetten den Erhebungsbericht des damit befassten naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 04.11.2025, AML1-V-234/073, vor, aus welchem sich ergibt, dass die Traktorwege rückgebaut und rekultiviert wurden, so dass diesbezüglich ein konsensgemäßer Zustand vorliegt. Hinsichtlich der konsenslosen Fällungen teilt der ASV mit, dass auf der ganzen Fällungsfläche eine Naturverjüngung zu erkennen sei, welche der (im naturschutzbehördlichem Maßnahmenauftrag vom 14.05.2025, AMW2-NA-2531/001) vorgeschriebenen Wiederbewaldung entspricht. Damit sei ein konsensgemäßer Zustand wieder hergestellt.

8.4.18 Gegenstand einer Beurteilung in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ist, wie auch in anderen Anlagenrechtsverfahren, immer die Änderung der tatsächlichen rechtmäßig bestehenden Verhältnisse durch das Neu- bzw Änderungsverfahren. Dies entspricht auch der UVP-Richtlinie. Die tatsächlichen und auch rechtlich zulässigen Verhältnisse sind jene nach Erfüllung des naturschutzfachlichen Maßnahmenauftrages vom 14.05.2025 (Rückbau, Wiederbewaldung) und basieren die von der UVP-Behörde im Verfahren eingeholten Sachverständigengutachten darauf. Die Kritik der NÖ Umweltanwaltschaft, die (naturschutzfachlichen) Sachverständigen haben ihrem Gutachten nicht den „Ausgangszustand vor dieser Fällung“ zugrunde gelegt, ist damit unbeachtlich.

8.4.19 Fordert die NÖ Umweltanwaltschaft weitere Ausgleichsmaßnahmen, so ist sie diesbezüglich an die nach dem jeweiligen Materiengesetz zuständigen Behörde/n zu verweisen. Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten teilte mit, dass für die Erweiterungsfläche bereits ein naturschutzbehördliches Verfahren unter der Zahl AMW2-NA-04112/003 geführt werde und an den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zur Feststellung der Bewilligungsfähigkeit weitergeleitet worden sei.

8.4.20 Zusammengefasst hat die UVP-Behörde für das gegenständlichen Feststellungsverfahren daher davon auszugehen, dass aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer, im räumlichen Nahebereich liegender Vorhaben, nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende

oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVP-G 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Zusammenfassung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. Dies ist nicht der Fall.

10.2 Da das Vorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von (weiteren) 2 ha die in Z 26 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 normierte Bagatellschwelle von 1,5 ha überschreitet und gemeinsam mit der im räumlichen Zusammenhang stehenden B119 Greiner Bundesstraße und B3 Donau Straße den diesbezüglich relevanten Schwellenwert von 7,5 ha erreicht, war eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

10.3 Ergebnis dieser Einzelfallprüfung ist, dass aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit den Auswirkungen der mit ihm im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist und war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.4 Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Ardagger , z. H. des Bürgermeisters, Markt 55, 3321 Ardagger
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht als AWG-Behörde
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur